



ff-saldenau.de



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Saldenau

§ 1

Name , Sitz , Geschäftsjahr

- 1 .** Der Verein führt den Namen : **Freiwillige Feuerwehr Saldenau .**
- 2 .** Der Verein hat den Sitz in Saldenau .
- 3 .** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr .

§ 2

Vereinszweck

- 1 .** Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Saldenau insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften . Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung .
- 2 .** Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln . Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
- 3 .** Die Vereinsämter sind Ehrenämter .

§ 3

Mitglieder

- 1 .** Mitglieder des Vereins können sein :
 - 1 .) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) .
 - 2 .) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) .
 - 3 .) Fördernde Mitglieder .
 - 4 .) Ehrenmitglieder .
- 2 .** Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter . Personen die aus den aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden , werden passive Mitglieder , wenn sie nicht aus den Verein austreten . Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen . Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden , die Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben .

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 .** Mitglied des Vereins kann jede Person werden ,die das 10 . Lebensjahr vollendet hat .
- 2 .** Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) Vertreter (s) nachweisen .
- 3 .** Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft . Sie ist nicht verpflichtet , etwaige Ablehnungsgründe anzugeben .
- 4 .** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder .

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 .** Die Mitgliedschaft endet :
 - 1 .) Mit dem Tod des Mitgliedes .
 - 2 .) Durch Austritt .
 - 3 .) Durch Streichung von der Mitgliederliste .
 - 4 .) Durch Ausschluss .
- 2 .** Der Austritt ist dann wirksam , wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist .
- 3 .** Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden , wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist . Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen .
- 4 .** Ein Mitglied kann , wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat , durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden . Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben , sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen .
- 5 .** Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen . Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu . Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingereicht werden . Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht , hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen . Geschieht dies nicht , gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen .

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

- 1** . Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben , dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt . Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit .
- 2** . Der Jahresbeitrag wird mit Vollendung des 18 . Lebensjahres fällig .
Stichtag ist der 31 . Dezember .
- 3** . Der Beitrag endet mit Vollendung des 60 . Lebensjahres .
Stichtag ist der 31 . Dezember .
Alle Mitglieder die nach dem 04.02.2007 das 60 . Lebensjahr erreichen endet die Beitragspflicht mit dem Ausscheiden vom Verein .
- 4** . Aufnahmegebühren werden in Ausnahmefällen von der Vorstandschaft beschlossen .
Die Aufnahme in den Verein ist in der Regel kostenlos .
- 5** . Die Aufnahmefähigkeit ist eine Sonderregelung und trieft die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit .
- 6** . Bei Eintritt aus anderen Feuerwehren besteht dem Verein (FF Saldenau) gegenüber keine Verpflichtung durch Übernahme der Vereinsjahre oder Anderem .
- 7** . Der Beitrag wird im Voraus eingezogen .
- 8** . Ausscheidende Mitglieder müssen dies mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich der Vorstandschaft mitteilen .
- 9** . Für den Verein besteht nur bei bezahltem Beitrag eine Vereinspflicht vom 01 . Januar bis 31 . Dezember .

§ 7 **Organe des Vereins**

- 1** . Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung .

§ 8 Die Vorstandschaft

- 1 .** Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern :
 - 1 .) Dem 1 . Vorstand .
 - 2 .) Dem 2 . oder stellvertretenden Vorstand .
 - 3 .) Dem Schriftführer .
 - 4 .) Dem Kassenwart .
 - 5 .) Dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr , soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr . 1 – 4 gewählt wird .
 - 6 .) Dem stellvertretenden Kommandanten , den Gruppenführern und vier Beisitzern .

- 2 .** Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt . 1 . und 2 . Vorstand sind in geheimer Abstimmung zu wählen . Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt .

- 3 .** Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt . Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben .

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- 1 .** Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig , die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind . Sie hat vor allem folgende Aufgaben .
 - 1 .) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung .
 - 2 .) Einberufung der Mitgliederversammlung .
 - 3 .) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .
 - 4 .) Verwaltung des Vereinsvermögens .
 - 5 .) Erstellung des Jahres – und Kassenberichtes .
 - 6 .) Beschlussfassung über Aufnahme , Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 7 .) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften .

- 2 .** Der 1 . Vorstand vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich . Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 250,00 Euro pro Jahr kann der 1 . Vorstand alleine entscheiden .

§ 10 **Sitzung der Vorstandschaft**

- 1.** Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.
- 2.** Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 **Kassenführung**

- 1.** Die Zur Erreichung des Vereinszweck notwendigen Mittel werden :
Aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.** Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsverordnungen des 1. Vorstand geleistet werden.
- 3.** Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

- 1 .** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - 1 .) Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichts , Genehmigung der Jahresrechnung Entlastung der Vorstandschaft .
 - 2 .) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages .
 - 3 .) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft , und der Kassenprüfer .
 - 4 .) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins .
 - 5 .) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft .
 - 6 .) Ernennung von Ehrenmitgliedern .

- 2 .** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt . Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden , wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird .

- 3 .** Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand , bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand , unter Einhaltung einer Frist von einer Woche , schriftlich oder durch Bekanntmachung im Pfarrbrief oder Zeitung einberufen . Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen .

- 4 .** Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1 . Vorstand schriftlich beantragen , dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden . Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung .

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand , bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet .
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden .
- 2.** In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied stimmberechtigt .
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen .
- 3.** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt , entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen , Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht .
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich .
- 4.** Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt . Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden , wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt .
- 5.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen , das vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist . Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung die Zahl der erschienenen Mitglieder , die Person des Versammlungsleiters , die Tagesordnung , die Beschlüsse , die Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung enthalten .

§ 14

Ehrungen

- 1.** An Personen , die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben , kann :
 - 1.) Eine Urkunde oder Ehrennadel ,
 - 2.) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins ,verliehen werden . (Ehrensatzung ist vorhanden) .

§ 15
Auflösung

- 1 . Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden . Bei Auflösung des Vereins , bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde , die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat .

§ 16
Inkrafttreten

- 1 . Diese Satzung tritt mit einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am **04 . Februar . 2007** in Kraft .

Unterschrift der Mitglieder :

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....